

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 15.12.2005 die folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Jülich Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Jülich vom 19.12.2005 stellt die Stadt Jülich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind. (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **§ 2**

#### **Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Jülich nach § 4 Absatz 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

### § 3

#### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Stadt erhebt außerdem Benutzungsgebühren für die Einleitung von Grund- oder Drainagewasser in die öffentliche Misch- oder Niederschlagswasserkanalisation.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 Absätze 1 - 8).

(4) Die Grund- bzw. Drainagewassergebühr bemisst sich nach der von drückendem Grundwasser freigehaltenen Fläche (§ 5 Abs. 9).

### § 4

#### Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Sofern ein Vorjahresverbrauch nicht vorliegt (z.B. Neubau) wird der Schätzung ein Verbrauch von 40 cbm pro auf dem Grundstück wohnender Person und Jahr zugrunde gelegt. Für Fälle, bei denen infolge eines Wasserrohrbruchs ein Teil der ge-

messenen Wassermenge nicht verbraucht wurde, sondern versickert ist, wird die Wasserverbrauchsmenge unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs geschätzt. Sofern ein Vorjahresverbrauch nicht vorliegt, wird der Schätzung ein Verbrauch von 40 cbm pro auf dem Grundstück wohnender Person und Jahr zugrunde gelegt. Ebenso erfolgt eine Schätzung nach vorgenanntem Berechnungsmodus, wenn ein Wassermesser nicht installiert wurde.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermenge zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5)<sup>1</sup> Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sofern ein Abzug nach Zwischenmesser erfolgen soll, bedarf es der vorherigen Antragstellung an den Bürgermeister der Stadt Jülich. Die Ablesung des Zwischenmessers erfolgt zusammen mit der Ablesung des Hauptmessers durch die Stadtwerke Jülich, sofern diese den Zwischenmesser installiert haben. In allen anderen Fällen ist der Abzug nach Zwischenmesser bis zum Ende des Jahres, für das der Abzug beantragt wird, unter Mitteilung des Zwischenmesserstandes beim Bürgermeister der Stadt Jülich zu beantragen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

---

<sup>1</sup> § 4 Absatz 5 Satz 7 zuletzt geändert durch 6.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 09.12.2011 (in Kraft ab 01.01.2012)

(6) Sofern ein Nachweis über die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach Absatz 5 nicht erbracht wird, werden Abzüge nicht gewährt. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen das dem Kanalnetz nicht zugeführte Wasser durch Zwischenmesser nicht erfasst werden kann (z.B. Bäckereien, Metzgereien, Brauereien, Saunen, Hallenschwimmbäder, Autowaschanlagen, Wäschereien). Der Gebührenpflichtige hat in diesem Fall den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, so hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Der Abzugsantrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbescheides an den Bürgermeister zu stellen.

(7)<sup>1 2 3 4 5</sup>Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 4,25 €

(8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Benutzung nach den Absätzen 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge des Vorjahres erhoben.

(9) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Reinigung oder Ableitung der Stadt besondere Kosten verursacht, wird eine laufende Zusatzgebühr in Höhe von 20 v.H. erhoben.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentli-

---

<sup>1</sup> § 4 Absatz 7 zuletzt geändert durch 14.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 11.12.2019 (in Kraft ab 01.01.2020)

<sup>2</sup> § 4 Absatz 7 zuletzt geändert durch 15.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 18.12.2020 (in Kraft ab 01.01.2021)

<sup>3</sup> § 4 Absatz 7 zuletzt geändert durch 16.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 17.12.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

<sup>4</sup> § 4 Absatz 7 zuletzt geändert durch 17.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft rückwirkend zum 01.01.2022)

<sup>5</sup> § 4 Absatz 7 zuletzt geändert durch 18.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 15.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

che Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Maßgebend ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungsjahres; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Berechnungseinheit für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (qm) der auf die waagerechte Ebene projizierten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Flächen des Grundstücks unter zusätzlicher Berücksichtigung der Versickerung und Verdunstung gemäß der in Absatz 4 genannten Abflussbeiwerte. Hieraus ergibt sich die anrechenbare Grundstücksfläche, wobei in der Berechnung dieser anrechenbaren Grundstücksfläche auf volle qm abzurunden ist.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück, differenziert nach Befestigungsarten, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Wird die Größe und/oder der Versiegelungsgrad der bebauten und/oder befestigten Flächen gegenüber dem im letzten geltenden Gebührenbescheid festgesetzten Zustand in der Summe um mehr als 10 qm verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

(4) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:

geneigte Dächer:  
qm angeschlossene Fläche x 0,9

Flachdächer:  
qm angeschlossene Fläche x 0,7

Begrünte Dächer:  
qm angeschlossene Fläche x 0,4

Stark versiegelte Flächen  
(Beton, Asphalt, Platte, Pflaster mit dichten Fugen):  
qm angeschlossene Fläche x 0,8

Teilversiegelte Flächen  
(Pflaster und Platten mit offener Fuge):  
qm angeschlossene Fläche x 0,5

Schwach versiegelte Flächen  
(Sickerpflaster, Ökopflaster und Rasengittersteine):  
qm angeschlossene Fläche x 0,2

(5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, entsprechend Abs. 4 angerechnet. Wird Niederschlagswasser aus einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht (z.B. Gartenbewässerung) und nicht in den Kanal eingeleitet, wird die nachgewiesene Wassermenge entsprechend der Berechnung aus Absatz 7 abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(7)<sup>1</sup> Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss nach den gemäß § 18 b WHG und 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die angeschlossene berechnete versiegelte Fläche um einen Quadratmeter je 0,7 cbm Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird.

---

<sup>1</sup> § 5 Absatz 7 zuletzt geändert durch 8.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 06.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)

(8)<sup>1 2 3</sup>Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter im Sinne des Absatzes 1 1,42 € je qm

(9) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser wird nach der Größe der vom Drainage- bzw. Grundwasser freigehaltenen Fläche berechnet (z.B. Kellergeschoss). Für diese Fläche ist je qm der Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 8 unter Berücksichtigung eines „Abflussbeiwertes“ von 0,5 zu bezahlen.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7<sup>4</sup>

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

---

<sup>1</sup> § 5 Absatz 8 zuletzt geändert durch 16.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 17.12.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

<sup>2</sup> § 5 Absatz 8 zuletzt geändert 17.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft rückwirkend zum 01.01.2022)

<sup>3</sup> § 5 Absatz 8 zuletzt geändert durch 18.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 15.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

<sup>4</sup> § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer c) eingefügt durch 4.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Jülich vom 11.12.2009 (in Kraft ab 01.01.2010)

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundsteuer. Die sich bei vorläufigen oder endgültigen Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr**

(1) Auf die Schmutzwassergebühr erhebt die Stadt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.



## **§ 11** **Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach vorheriger Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannte Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 12** **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Vorschriften des § 12 KAG NRW sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 13** **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 14** **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 15** **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 21.12.1999 außer Kraft. Abweichend von § 4 Absatz 7 und § 5 Absatz 8 beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2004       | 3,70 €  |
| die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2005          | 3,70 €  |
| b) die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2004 | 1,37 €  |
| die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2005    | 1,38 €. |

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 19.12.2005

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel